Die Flucht 1958 - 1959



Foto: vor meiner Verhaftung im Alter von 17 Jahre

# Chronologie meiner Flucht (Republikflucht) aus der DDR in die BRD

F >>> Haftanstalt: >> 4. Untersuchungshaftanstalt Löbau

16.11. 1958>>>>26.12. 1958

Kreisgefängnis

Bildmitte: Gefängnis in Löbau > Zellentrakt mit Kreisgericht

>> Löbau > Rittergasse 9





Bahnhof Löbau: Zu.- und Abgang der Gefangenen immer durch Nebenzugang im Güterbahnhof.



Beim Transport verwendete Foltergegenstände



Gefangentransporter: PKW mit eingebauten Handschellen



Grüne Minna



Grotewohl - Express



 $\label{eq:bildmitte} \mbox{Bildmitte: Gefängnis in L\"{o}bau > Zellentrakt \ dahinter Kreisgericht, hier wurde mir wegen Republikflucht \ der Prozess gemacht.}$ 

Während ich hier einsaß und auf meinen Prozess wartete, bekam mein Vater von Angeh. der Stasi eine mündliche Nachricht, dass ich beim Grenzübertritt von Angehörigen der Grenzsicherungs- Organe erschossen wurde!







Aufnahmen von 1987 > Bild links: Wendehammer vor Gefängnis - Haupteingang. Bildmitte: und Bild rechts: Rittergasse, Hintergrund Kreisgericht Löbau.

# ${\it Aufnahmen\ von\ 2008\ > } {\bf Ehemaliges\ Kreisgericht\ in\ L\"{o}bau,\ Rittergasse}$







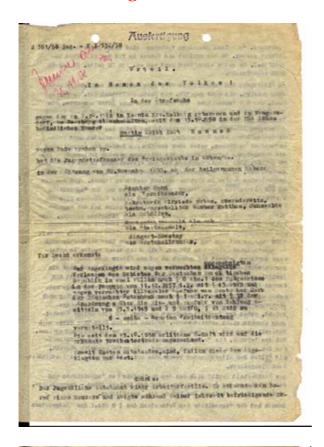
Rittergasse: im Hintergrund Gefängnis und Rückseite des Kreisgericht

Kreisgericht Löbau/Sa. > Hier wurde ich am 20. November 1958 wegen Republikflucht verurteilt!

#### Architekt, AKNW A 06672

Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall.- und Wärmeschutz

## Meine Lebensgeschichte Mein Urteil im Orginal



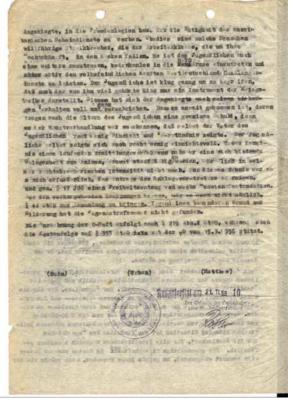
gebriere. In . ince consider Worksten wind Keine Descatordungen worthet worken. Er wer modist mis Henrer in V.B Rou (E) John bepoter tigt. Er in the einem York ernt von en. 350 M mette. Er int in FOGE organister t. In ilternium des Sugerdichen wird eine politisch ochsekente pul-tung emeigt, die nehr megetiv, die fortheckstrisieh ist, de im en auch, des sich Sugermitche dem inder Hide mehr meberte, die des undruck der kentellen sockerischen poblik, die Tund die er Tatseche gerenn der Segerdiche eine mie hie politis des limitalium, m meseren Irbeiter- und haur prieck, des 7gt z des Sugerdichten bette fin die en Jehre eine Grachengung schalten, mut z wend ein mehr en aufschlund au fehren, wohet ber den Hite in hunder des jugerdichen sie Sandeliumg verent werde, Die Ablehung geschalt in besoche dur In Ditermous des Sugarditchen wird eine politisch schungkende unlfor its one John of the holyman scholers, in Toward was much retained to faire the note of the control of the c Lund financiaren. Der Controlle unter die de des des Destanties des "apprehieren und dem Controllen des Controllen des Estants John - Jagrechier soule mus des Verbeingen des Verbeingen des Verbein des Jugendlichen. ponnoh hat der dugenalische den Sethestand des § 8 Me.1. des Beignoctes

Anotherita

2 i.V. mit 1 43 Name o fillt, will or versachte, seekenl des debiet der Armtesten resokrationes symblik em giltig am verlaure white in high to since behaviolations femeinigung am soin. Des Juge til laben war am heispiel miten Vate a bekamt, del man für eine miten mah bestehten diese herendere behölliche benishnigung haben muß. In der unterstägen, det diese veredigert und, unterlied er um eine melne ma hundrugen. Er waret innisoundere meh, del sin den Verhalten afterfechtunistig let, sund beveite unben einer regen ihn ein Knittlanger stahten singelnist der. Die heise in Sindtung unterschlenben nicht in line des § 43 Stah ein Unfung mur berühnung einer Vergeiße in line des § 6 den beligesetzen. In this det ) o the engine term of the problem of the school are in very man of the stand dee 5 in i.v. ait 5 il dur int demand the 5 in i.v. ait 5 il dur int demand the 5 in i.v. ait 5 il dur int demand the 5 in the school and i 5 in the school and the s 13.10.1997 adlights wit. Dans we sich us aines Versunk hantelt, reitt rich uns den Verhargebie Voramenting een die 5 4 Jus weren choice gegeben, der Jugentliche hat eine nomele untwicklung hinter mich und meigte inder Er-brung eine Berufes befried gende Kominion, all'edjer eit einer Bemille millerlich eines Berufesettkungfes arbeiten hat. Er ser deshelb sur Verentwortung an sieben. desirabent for Terentrortung en nieben.

Sein Terintten sichtet nich ogen die befordtittigeit der etwatlichen Tugene der bestechen Desekretischen erwihlit und segendle

"tablität A.g. Einnung unserer kepublik, per "ugsediche, der ohnehin
keiner forbeshrittiche "inntellung en unseren Arbeiter- und Rauern n tent hat, uur nahe 2 der n. ein "ursteft der Arbeiterhause en verden. Dezude in gegeneurigen Deltynutt, der von den it To-Müchten
und inchesofiche von Werde wehlund heraufbechneren ochweren politischen Mithieus Dituution ist fan Terheiten den "ugsellichen
Ter die Beselechart, für alle friedlichenten Menohen besondere geFährlich. Die gegeneurige wirtschefte 221 in westen unserer Beinet
und bewesst nunsenntat, un gerste junge Benachen, auch solche uie der



Urteil des Kreisgericht Löbau/Sa vom 20. November 1958 Aktenzeichen: S 361/58 Jug. – K I 332/58 Als dieses abscheuliche Urteil, 49 Tage nach meinem 17. Geburtstag verkündet wurde, hatte ich gerade einen Mordanschlag eines Mitgefangenen überstanden.

#### Abschrift

S 361/58 jug. - K I 332/58

Urteil.

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den am 2.10.1941 in Zernin Krs.Kolberg geborenen und in Neugersdorf, Am Beerberg 11 wohnhaften, seit dem 13.10.1958 in der UHA Löbau befindlichen Maurer Martin Erich Kurt Bonneß

wegen Paßvergehen pp.

hat die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts in Löbau/Sa. in der Sitzung vom 20.November 1958, an der teilgenommen haben:

Richter Born als Vorsitzender,

Sekräterin Elfriede Urban, Oberoderwitz, techn. Angestellter Günter Matthes, Cunevalde als Schöffen,

Kreisstaatsanwalt Klunach als Staatsanwalt, Jangest-Nowotny als Protokollführer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchten ungenehmigten Verlassen des Gebietes der Deutschen Deokratischen Republik in zwei Fällen nach § 8 Abs.1 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11.12.1957 i.V. mit § 43 StGB und wegen versuchter illegaler Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank nach § 1 a i.V. ait § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23.3.1949 und § 9 WStVO, § 43 StGB zu

6 - sechs - Monaten Freiheitsentzug

verurteilt. Die seit dem 13.10.1958 erlittene U-Haft wird auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Soweit Kosten entstanden sind, fallen diese dem Angeklagten zur Last.

Unterwellenborn, ist im Sinne des § 43 StGB ein Anfang zur Ausführung eines Vergehens in Sinne des § 8 des Paßgesetzes.

Tateinheitlich im Sinne Des § 73 St6B hat er anlässlich seines zweiten Versuchs den Tatbestand des § 1 a i.V. mit § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und § 9 StVO und § 43 St6B erfüllt. Er hat versucht, Zahlungsmittel der Mark der Deutschen Notenbank in das Währungsgebiet der Mark der BDL ohne Genehmigung auszuführen. Dabei war ihm ebenso bekannt, daß die illegale Ausfuhr strafbar ist, zumal ihm noch die Geldumtauschaktion vom 13. 10. 1957 geläufig war.

Dass es sich um einen Versuch handelt, ergibt sich aus dem Vorhergesagtem.  $\hspace{1.5cm}$ 

Die Voraussetzungen des § 4 JGG waren ebenso gegeben, der Jugendliche hat eine normale Entwicklung hinter sich und zeigte in der Erlernung seines Berufes befriedigende Kenntnisse, und wurde sogar mit einer Medaille anlässlich eines Berufswettkampfes ausgezeichnet. Er war deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Sein Verhalten richtet sich gegen die Aufsichtstätigkeit der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und gegen die Stabilität der Währung unserer Republik. Der Jugendliche, der ohnehin keine fortschrittliche Einstellung zu unserem Arbeiter- und Bauernstaat hat, war nahe daran, ein Verräter der Arbeiterklasse zu werden. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, der von den NATO-Mächten und insbesondere von Westdeutschland heraufbeschworenen schweren politischen Situation ist das Verhalten des Jugendlichen für die Geselschaft, für alle friedliebenden Menschen besonders gefährlich. Die gegenwärtige Wirtschaftsnot im Westen unserer Heimat wird bewußt ausgenutzt, um gerade Junge Menschen, auch solche wie der Angeklagte, in die Fremdenlegion bzw. für die Tätigkeit der amerikanischen Geheimdienste zu werben. Oberdies sind solche Menschen willfährige Streikbrecher, die der Arbeiterklasse, die um ihre Rechte kämpft, in den Rücken fallen. Es ist dem Jugendlichen auch ohne weiteres zuzutrauen, bedenkenlos in die NATO-Armee einzutreten und aktiv den volksfeindlichen Kräften Westdeutschlands Handlangerdienste zu leisten. Der Jugendliche ist klug genug um zu begreifen, daß auch der von ihm viel gehörte Rius nur ein Instrument der Kriegstreiber darstellt. Diesen hat sich der Angeklagte nach seinen bisherigen Verhalten voll und ganz verschrieben. Das es soweit gekommen ist, daran trägen auch die Eltern des Jugendlichen eine gewisse Schuld, denn aus der Hauptverhandlung war zu erkennen, daß selbst der Vater des Jugendlichen secht wenig Einsicht und Verständnis zeigte. Der Jugendlichen selbst

Der Jugendliche entstammt einer Arbeiterfamilie. Er erlernte den Beruf eines Maurers und zeigte während seiner Lehrzeit befriedigende Ergebnisse. In seinem sonstigen Verhalten sind keine Beanstandungen geführt worden. Er war zuletzt als Maurer im YEB Bau (K) Löbau beschäftigt. Er hatte einen Verdienst von ca. 350, DM netto. Er ist im FDGB organisiert.

weine Beanstandungen geführt worden. Er war zuletzt als Maurer im VEB Bau (K) Löbau beschäftigt. Er hatte einen Verdienst von ca. 350. DM netto. Er ist im FDGB organisiert.

Im Elternhaus des Jugendlichen wird eine politisch schwankende Haltung gezeigt, die mehr negativ, als fortschrittlich ist. So kam es auch, daß der Jugendliche dem Sender Rias mehr Gehör schenkte, als dem Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik. Auf Grund dieser Tatsache gewann der Jugendliche eine schlechte politische Einstellung an unserem Arbeiter- und Bauernstaat. Der Vater des Jugendlichen hatte in diesem Jahre eine Genehmigung erhalten, zu Verwandten nach Westdeutschland zu fahren, wobei aber dem älteren Bruder des Jugendlichen die Genehmigung versagt wurde. Die Ablehnung geschah insbesondere aus dem Grunde, alle jungen Menschen vor der Einbeziehung in die Nato-Armee zu schützen, um sie abzuhalten, unbewusst willfährige Werkzeuge der herrschenden Kreise in Westdeutschland werden zu lassen. Auch das hat man im Elternhaus des Jugendlichen nicht begriffen und der Jugendliche vertritt nach wie vor die Auffassung, daß solche Maßnahmen eine unbillige Härte bedeuten. Für die demokratische Presse hat der Jugendliche ebensowenig Interesse gehabt. Aus dieser Situation heraus, entschloß sich der Jugendliche, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen und Unterschlupf bei einer Tante in Westdeutschland zu finden. Am 6.9.1958 fuhr er mit dem Zug in Richtung Berlin, um über Westberlin nach Westdeutschland gelangen zu können. Anlässlich einer Kontrolle unterwegs wurde er gefasst und danach zu seinen Eltern nach Neugersdorf zurückgeschickt. Dem Jugendlichen wurde daraufhin bekannt, daß ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Anstatt nun daraus die Lehren zu ziehen, begab er sich am 12.10.1958 unter Mitnahme von 227, - DM der DNB wiederum ohne Genehmigung auf den Weg nach Westdeutschland. Wegen einer Genehmigung auf den Weg nach eingereicht, wobei der Jugendlichen und dem Vorbringen der Deutschen Grenzpolizei gefasst. Er hatte au

zeigte sich auch recht wenig einsichtsvoll. Trotz Kenntnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens nahm er eine sich bietende Gelegenheit zum Anlass, erneut straffällig zu werden. Er ließ in seiner rechtsbrecherischen Intensität nicht nach. Aus diesem Grunde war es auch erforderlich, dem Antrage des Anklagevertreters zu folgen, um gem. § 17 JGG einen Freiheitsentzug von sechs Monaten festzusetzen. Aus den vorhergehenden Erwägungen heraus, war es auch nicht möglich, § 44 StGB zur Anwendung zu bringen. Irgend einen besonderen Grund zu Milderung hat die Jugendstrafkammer nicht gefunden.

Die Anrechnung der U-Haft erfolgt nach § 219 Abs.2 StVO, während sich die Kostenfolge auf § 353 StVO. mit der von 15.3.1956 stützt.

(Urban)

(Matthes)



#### Republikflucht als Verbrechen

Republikflucht als Verbrechen

Verbrechen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 DDR-StGB

"gesellschaftsgefährliche" Straftaten gegen "Rechte und Interessen der Gesellschaft", die eine "schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und ... für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird".

8 213 Abs. 3 Satz 1 DDR-StGB

Schwerer Fall des ungesetzlichen Grenzübertritts Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren

§ 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DDR-StGB

Schwerer Fall beiTatausführung "unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden" Verwendung einer Steighilfe zur Überwindung von Grenzsicherungsanlagen Anwendung einer gefährlichen Methode

Regelfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren

# Poliklinik Löbau, Güterstr. 14. Tel. 2930/2940

Außer den bereits bestehenden Fachabteilungen (Chirurgie. Innere, Gynäkologie Kinderabteilung und Zahnabteilung) wurde noch eine

# Allgem.-medizinische Abteilung eröffnet.

Die Sprechstunde hält Chefarzt Dr. Buchhalter zu folgenden Zeiten ab:

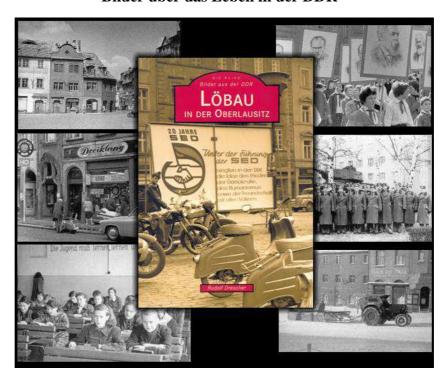
Montag und Donnerstag 8-11 Uhr und 15-16 Uhr Dienstag, Mit woch und Freitag 9.30-11.30 Uhr

"Lausitzer Rundschau" 4. Dezember 1950, Nr. 280



Hier wurde während meiner Haft der Fingernagel des linken. Daumens (ohne Betäubung) entfernt!

### Bilder über das Leben in der DDR





Einkaufen in einer Warteschlange







Aufmärsche der Partei und der Jungen Pioniere

Warteschlange







Bild oben: Zentrale der SED



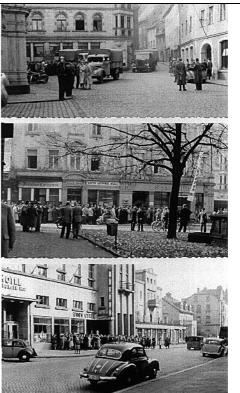












Überall Warteschlangen













Bilder nach der Wende



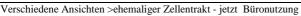






Aufnahmen von 2008 > Ehemaliges Gefängnis in Löbau, Rittergasse (nach Umbau und Nutzungsänderung)







Freiganghofanlage wurden nach 2000 abgebrochen In Anlehnung an die ehemalige Gefängnis - Freigangmauer wurde in Leichtbauweise eine Halle errichtet. Heutige Nutzung (Archivbereich)